

SCHORNSTEINFEGERRECHT

Informationen über das neue / geänderte Recht in Bezug auf den Schornsteinfeger.

BISHER: DULDUNGSPFLICHT – NUNMEHR: HANDLUNGSPFLICHT

Zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie zur bestmöglichen Sicherstellung des Umwelt- und Klimaschutzes, müssen Grundstücks- und Wohnungseigentümer ihre Feuerungsanlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Überwachungen, wie z. B. Emissionsmessungen durchführen lassen. Während im bisherigen Schornsteinfegerrecht diese Pflicht als Duldungspflicht geregelt war, d. h. die Eigentümer mussten dulden, dass der Bezirksschornsteinfegermeister die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführte, nimmt das neue Recht die Eigentümer nunmehr stärker in die Verantwortung und verlangt, dass sie die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht veranlassen. Es besteht also nunmehr eine Handlungspflicht der Eigentümer.

ÜBERGANGSFRIST ENDET AM 31.12.2012

Das im November 2008 geänderte Schornsteinfegerrecht tritt zum 01.01.2013 vollständig in Kraft. Bis dahin gelten Übergangsregelungen, damit sich einerseits der Schornsteinfeger und andererseits auch der Eigentümer – was allzu oft übersehen wird – auf die Rechtsänderung einstellen können. Bis zum 31.12.2012 führt der Bezirksschornsteinfegermeister – wie bisher – alle vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten in seinem Kehrbezirk durch und bleibt Ansprechpartner für alle Eigentümer.

BEREITS JETZT: EU-SCHORNSTEINFEGER ZUGELASSEN

Das bisherige sgn. Kehrmonopol (Gebietsmonopol des Staates) wonach alleinig der Bezirksschornsteinfegermeister die Tätigkeiten auszuführen hatte, wurde jedoch bereits dahingehend gelockert, als ausländische Schornsteinfeger schon jetzt die allgemeinen Schornsteinfeger Tätigkeiten in Deutschland durchführen dürfen. Ausländische Schornsteinfegerbetriebe, die im EU-Ausland, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz niedergelassen sind und deren Inhaber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder eines der genannten vier anderen Staaten besitzt, dürfen die allgemeinen Schornsteinfegerarbeiten wie Kehr- und Überprüfungstätigkeiten einschließlich Messungen nach der 1. BImSchV durchführen. Hierbei können sie die Preise für ihre Tätigkeiten frei vereinbaren und sind nicht an eine staatliche Gebührenordnung gebunden. Ausländische Schornsteinfeger dürfen Ihr Handwerk in Deutschland aber erst ausüben, wenn sie ihre Berufsqualifikation nachgewiesen haben. Daher benötigen sie die Bescheinigung einer deutschen Handwerkskammer, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, vorübergehend und gelegentlich in Deutschland das Schornsteinfegerhandwerk auszuüben.

GRUNDLAGE DER ARBEITEN: FEUERSTÄTTENBESCHIED

Der Eigentümer, der einen ausländischen Schornsteinfeger beauftragen möchte, sollte zunächst den Bezirksschornsteinfegermeister auffordern, einen (gebührenpflichtigen) Feuerstättenbescheid auszustellen (so dieser noch nicht vorliegt). Durch diesen „amtlichen“ Bescheid erfährt der Eigentümer, wann er welche Schornsteinfegerarbeiten durchführen lassen muss. Hierbei sollte sich der Eigentümer vergewissern, dass der ausländische Schornsteinfeger befugt ist, Schornsteinfegerarbeiten in Deutschland durchzuführen. Er sollte sich die von einer deutschen Handwerkskammer ausgestellte Bescheinigung vorweisen lassen, die nicht älter als 12 Monate sein sollte.

Ab dem 01.01.2013 ist das o. g. Kehrmonopol gänzlich aufgehoben. Für Eigentümer, die alle vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vormals Bezirksschornsteinfegermeister) durchführen lassen, ändert sich auf Grund der Neuregelung nichts. Diese müssen nichts veranlassen und können darauf warten, dass sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wie gewohnt zur Erledigung der Schornsteinfegerarbeiten anmeldet und die Arbeiten ordnungsgemäß und fristgerecht ausführt.

Anders ist das bei den Eigentümern, die nicht den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vormals Bezirksschornsteinfegermeister) beauftragen wollen. Wer nicht das Dienstleistungsangebot des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers in Anspruch nehmen will, muss selbst dafür sorgen, dass die Schornsteinfegerarbeiten im Interesse der Betriebs- und Brandsicherheit fristgerecht durchgeführt werden. Falls ein Eigentümer die Schornsteinfegerarbeiten von einem Schornsteinfeger durchführen lässt, der dazu nicht berechtigt ist, verstößt er gegen seine Eigentümerpflichten. Zum einen muss er die Arbeiten nochmals vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchführen lassen und diese auch bezahlen. Zum anderen begeht er eine Ordnungswidrigkeit, wenn er die Schornsteinfegerarbeiten nicht fristgerecht durchführen lässt. Die Ordnungsbehörde kann einen säumigen Eigentümer mit ordnungsbehördlichen Mitteln zwingen, seine Eigentümerpflichten im vorgeschriebenen Umfang zu erfüllen.

Jeder Eigentümer sollte sich seiner Verantwortung bewusst sein und ein eigenes Interesse daran haben, die ihm nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Weitere Informationen auch hier:

- www.schornsteinfeger.de
- www.bsm-kuntke.de
- www.kreis-meissen.org/5577.htm
- www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/schfhwg/gesamt.pdf

Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Schornsteinfegerhandwerk stehe ich Ihnen bei Fragen zur Kehr- und Überprüfungsordnung, inkl. zu Fragen der Gebühren, zu Fragen zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und zu sonstige Fragen rund um das Schornsteinfegerhandwerk gerne sowohl persönlich, wie auch telefonisch und auch per E-Mail zur Verfügung.

Thomas Kuntke

Durch die Handwerkskammer Dresden (Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden)
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Schornsteinfegerhandwerk.

Meißen, Januar 2012

www.sv-kuntke.de

Tel.: 03521. 73 52 95 • Fax: 73 52 82

WAS IST EIN KEHRBEZIRK?

Kehrbezirke sind die Gebiete in denen ein Bezirksschornsteinfegermeister / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (schlicht-) hoheitliche Aufgaben auszuführen hat. Mit der Einrichtung von Kehrbezirken wird vom Gesetzgeber bezweckt, dass sämtliche Feuerungsanlagen nicht nur erfasst, sondern in erster Linie hinsichtlich deren Brand- und Funktionssicherheit umfassend überwacht werden können.

Die Festlegung, dass die Verantwortung dafür – nämlich die ordnungsgemäße Verrichtung der notwendigen Kontrolltätigkeiten – nur auf den Bezirksschornsteinfegermeister übertragen ist, hat u. a. den Hintergrund, dass wenn auch andere Personen diese Aufgaben verrichten würden, es im Einzelfall schwierig sein dürfte zu ermitteln, wer den mangelhaften Zustand zu verantworten hat.

AUFGABEN DER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER

Jeder Bezirksschornsteinfegermeister (ab 2013 bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) ist für einen bestimmten Kehrbezirk zuständig. Das "Bezirk" bedeutet also, dass der Schornsteinfeger einen Kehrbezirk zu verwalten hat. Er wurde auf diesen von der zuständigen Behörde (im Regelfall sind dies die Landesdirektionen) widerruflich bestellt. Der Bezirksschornsteinfegermeister ist damit ein staatlich beliehener Unternehmer und hat im Kehrbezirk hoheitliche Aufgaben auszuführen.

Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören:

Überwachung der notwendigen Schornsteinfegerarbeiten im Kehrbezirk

- Kontrolle über die auszuführenden Schornsteinfegerarbeiten
- Führung des Kehrbuches
- Anlassbezogene Überprüfungen (z. B. wenn Betriebs- und Brandsicherheit einer Feuerungsanlage nicht gewährleistet erscheint)
- Ersatzvornahme von Schornsteinfegerarbeiten, wenn diese nicht fristgerecht nachgewiesen werden

Feuerstätten- und Brandverhütungsschauen

- Erstellung Feuerstättenchau-Bescheinigung und Feuerstättenbescheid
- Überwachung (Vollzug) entsprechend den Maßgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)
- Mitwirkung bei den Brandverhütungsschauen der örtlichen Brandschutzbehörden

Bauzustandsbesichtigungen und baurechtliche Bescheinigungen

- Stellungnahme zum Bauantrag / Untersuchung der geplanten Errichtung von Feuerungsanlagen
- Inaugenscheinnahme von Abgasanlagen zum Zeitpunkt des Rohbaues
- Bescheinigung der Tauglichkeit („Zustimmung“ zur geplanten Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen)
- Inaugenscheinnahme von Feuerungs- und Lüftungsanlagen zum Zeitpunkt der Fertigstellung
- Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit („Abnahme“ der neuen/geänderten Feuerungsanlage)